

Das Wahlgesez

zur Konstituierenden Versammlung Lettlands

(angenommen in der Volksratsitzung vom 19. August 1919)

nebst einer Instruktion der Zentral-Wahlkommission.

zum

inh.

1. Teil.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Konstituierende Versammlung Lettlands wird in allgemeinen, gleichen, direkten, geheimen und proportionalen Wahlen gewählt.

2. Das Wahlrecht haben alle lettländischen Bürger beiderlei Geschlechts, die am ersten Tage der Aufstellung der Wählerliste das Alter von 21 Jahren erreicht haben und zur Zeit der Zusammenstellung der Listen in Lettland leben.

3. An den Wahlen können sich nicht Personen beteiligen, die in vom Geiez vorgesehener Ordnung für schwachsinzig erklärt worden sind, ebenso Taubstumme und alle anderen Personen, die sich unter Vormundschaft befinden. Das Wahlrecht verlieren: 1. wer auf Grund eines rechtskräftigen Urteils seiner Rechte verlustig erklärt oder in ihnen beschränkt worden ist, falls vom Tage der Verbüßung der Strafe nicht 10 Jahre vergangen sind und falls er die verlorenen Rechte nicht durch Begnabigung wiedererlangt hat; 2. wer für in gemüthlicher Absicht begangene Vergehen mit Gefängnis bestraft worden ist, falls vom Tage der Verbüßung der Strafe nicht 5 Jahre vergangen sind; 3. wer für die in Punkt 1 und 2 vorgesehenen Verbrechen in Anklage und Untersuchung steht, falls er sich in Haft befindet; diese Personen verlieren nur das aktive, nicht aber das passive Wahlrecht; 4. wer absichtlich die Bestimmungen über die Freiheit und Ordnung der Wahlen in die gesetzgebenden und Selbstverwaltungs-Institutionen überschritten hat; 5. wer wegen Sichentziehen der Wehrpflicht verurteilt ist oder sich dieserhalb in Untersuchung befindet.

4. In die Lettländische Konstituierende Versammlung kann jeder rechtsjähige Bürger Lettlands gewählt werden, wenn er auch nicht in die Wählerliste aufgenommen sein sollte, oder nicht in dem Wahlkreise lebt, in dem er als Kandidat aufgestellt ist, falls er den übrigen Ansprüchen, die die Wahlbestimmungen stellen, genügt.

5. Lettland ist in 5 Wahlkreise einzuteilen: 1. Riga, 2. Livland, 3. Kurland, 4. Semgallen, 5. Lettgallen.

Anmerkung: Kurland umfaßt die Kreise: Grobin, Gasenpoth, Goldingen, Windau und Talsen. Semgallen aber die Kreise: Tuckum, Doblen, Bauste, Friedrichstadt und Illugt.

6. Die Zahl der in jedem Wahlbezirk zu wählenden Glieder der Konstituierenden Versammlung ist folgende: Riga — 22, Livland — 37, Semgallen — 26, Kurland — 26, Lettgallen — 39.

7. Zur Wahlleitung sind zu bilden: a) eine Zentrale, b) Wahlbezirks-, c) Kreis- und d) Orts-Wahlkommissionen, wie auch in Punkt 9 vorgesehenen Fällen Unterbezirkskommissionen.

8. In die Zentralkommission wählt der Volksrat 16 Glieder und der Senat 1.

9. Die Wahlbezirkskommissionen sind folgendermaßen zu bilden: 1. In Riga wählt der Volksrat 1 und die Stadtverordnetenversammlung auf proportionaler Grundlage 3 Kommissionsglieder, denen das Bezirksgericht einen seiner Richter zukommandiert; 2. in Livland wählt der Volksrat 4 Kommissionsglieder, denen das Rigasche Bezirksgericht einen Richter zukommandiert; 3. in Lettgallen wählt das Kreislandchaftsamt je 1 Vertreter, der Volksrat einen und das örtliche Bezirksgericht einen Richter; falls ein örtliches Bezirksgericht noch nicht geschaffen sein sollte, delegiert der Appellhof einen Richter; 4. in Kurland wird ein Kommissionsglied von der Libauschen Stadtverordnetenversammlung gewählt, eins kommandiert das Bezirksgericht und 3 wählt der Volksrat; 5. in Semgallen wird ein Kommissionsglied von der Mitauschen Stadtverordnetenversammlung gewählt, eins vom Bezirksgericht und 3 vom Volksrat.

10. Die Kreiswahlkommissionen bestehen aus einem von der Stadtverordneten-Versammlung der Kreisstadt gewählten Kommissionsgliede, dem vom Bezirksgericht bevollmächtigten Friedensrichter und 3 von der Kreiswahlkommission eingesetzten Glieder.

Anmerkung: Im Rigaschen Kreise, wie auch dort, wo die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt ein Kommissionsglied nicht sollte wählen können, setzt die Kreiswahlkommission 4 Glieder ein. Im Grobinischen Kreise hat Libau das Recht ein Kommissionsglied zu wählen.

11. Jede Gemeinde, Stadt und Flecken, die eigene Selbstverwaltung haben, bilden einen örtlichen Stimmbezirk. Größere Gemeinden und Städte sind in Unterbezirke zu teilen.

12. Die örtlichen Wahlbezirkskommissionen bestehen aus 3 bis 5 Wählern, die auf proportionaler Grundlage von den Gemeinde-, Stadtverordneten- oder Flecken-Versammlungen gewählt werden.

13. An den Wahlkommissionen, außer der zentralen, kann sich mit Stimmrecht je ein Vertreter von jeder Partei oder Gruppe beteiligen, die in gesetzlicher Frist der Bezirkswahlkommission Kandidatenlisten eingereicht hat.

14. Die Zentralwahlkommission leitet die Wahlen im ganzen Staat und setzt Wahlleiter in den Gemeinden oder Kreisen ein, in denen zur Zeit der Wahl noch keine Selbstverwaltungs-Institutionen sein sollen.

15. Alle administrativen und Selbstverwaltungs-Institutionen haben die Anordnungen und Instruktionen der zentralen Wahlkommission zu erfüllen, und auch die Anordnungen, die von den örtlichen Wahlkommissionen auf Grund dieses Gesetzes oder der Verfügungen und Instruktionen der Zentral-Wahlkommission getroffen werden.

16. Die örtlichen Selbstverwaltungs-Institutionen haben alle Kosten zu decken, die ihnen durch Zusammenstellung der Wählerverzeichnisse, Einrichtung der Wahllokale, Gagerung der Wahlkommission und Druckerarbeiten entstehen. Die Ausgaben der Kreis-, Bezirks- und Zentral-Wahlkommission deckt der Staat.

2. Teil.

Beteiligung der Heeresangehörigen an den Wahlen.

17. Personen, die zur lettländischen Armee gehören, haben das Wahlrecht in den Grenzen dieses Gesetzes.

18. Kleinere militärische Abteilungen und einzelne Heeresangehörige, die sich auf Urlaub befinden oder aus anderen Gründen nicht bei ihren Truppenteilen sind, wählen zusammen mit den örtlichen Einwohnern an dem Ort, wo sie sich am Tage der Wahl befinden.

19. Die örtlichen Kommandanten haben nicht später als 7 Tage vor der Wahl gehörigen Ortes ein Verzeichnis der Heeresangehörigen vorzustellen, die das Wahlrecht haben.

20. Die Armee an der Front und größere Truppenteile stimmen außerhalb der Orts-Wahlkommissionen und Wahlbezirke, in denen sie sich am Wahltag befinden, für jede in Lettland aufgestellte Kandidatenliste.

21. Nähere Bestimmungen über die Beteiligung der Heeresangehörigen an den Wahlen erläßt die Zentralwahlkommission.

3. Teil.

Die Wahlordnung.

22. Die Wähler-Verz. sind von den Gemeinde-Komitees (Verwaltungen) und den Stadt- oder Flecken-Verwaltungen im Laufe von 18 Tagen zusammenzustellen, gerechnet vom Tage des Beginnes der Wahlarbeiten, den die temporäre

Regierung in Einvernehmen mit der zentralen Wahlkommission bestimmt.

Anmerkung: Die Wahlarbeit kann erst beginnen, wenn das Territorium Lettgallens befreit ist.

23. Die von den Gemeinde-, Stadt- oder Flecken-Verwaltungen zusammengestellten und von den Wahlkommissionen geprüften Wählerverz. sind zu allgemeiner Einsichtnahme auszulegen, damit jeder Wähler die Möglichkeit hat sich davon zu überzeugen, ob er in das Verzeichnis aufgenommen ist. Die Verz. müssen den Wählern 5 Tage lang zugänglich sein (den 23. Wahlarbeitstag eingeschlossen). In den Räumen, in denen die Verzeichnisse ausgelegt sind, müssen sich in diesen 5 Tagen zu vorher bekanntgemachten Stunden Wahlkommissions-Glieder befinden, damit sie Meldungen über Unrichtigkeiten entgegennehmen können.

24. Bis zum 24. (inklusive) Wahlarbeitstage können die Kreischefs oder die obersten Vertreter der örtlichen Administrativgewalt in den Städten Proteste und die Wähler Klagen einreichen über Unvollständigkeiten und Unrichtigkeiten in den Wählerverzeichnissen, falls die örtlichen Wahlkommissionen solche nicht abändern sollten.

25. Falls die Orts-Wahlkommission sich weigert die vom Wähler verlangten Veränderungen vorzunehmen oder falls der Wähler mit dem Vorgehen der Wahl-Ortskommission hinsichtlich der Anfertigung des Verzeichnisses unzufrieden ist, steht ihm das Recht zu, der Kreis-Wahlkommission eine schriftliche Beschwerde einzureichen. Die Klage wird gegen Quittung bei der Orts-Wahlkommission eingereicht, gegen deren Handlungsweise sie gerichtet ist. Die Ortskommission schiekt die Beschwerde mit ihrer Erklärung an die Kreis-Wahlkommission. Die Orts-Wahlkommissionen haben Proteste und Beschwerden bis zum 27. Tage der Wahlvorbereitung den Kreiswahlkommissionen einzureichen, welche diese Beschwerden in einer Frist von 5 Tagen durchsehen. Im Rigaer Wahlbezirk sind Appellationsklagen beim Bezirksgericht einzureichen.

26. Nach entsprechend der im P. 25 vorgesehenen Ordnung erfolgter Korrektur sind die Wählerverzeichnisse zum zweiten Mal an allgemein zugänglicher Stelle auszustellen.

27. Die Wahlen erfolgen am 45. Tage nach Beginn der Wahlvorbereitung und sind an 2 Tagen, welche Sonnabend und Sonntag sein müssen, auszuführen. Die Wahlen leitet die örtliche Wahlkommission. Die Wahllokale sind zwecks Annahme der Wahlzettel von 8 Uhr morgens bis 9 Uhr abends geöffnet. Ort und Zeit der Wahlen werden von der Wahlkommission durch die Gemeinde-Exekutiv-Komitees in jedem Gesinde gesondert nicht später als 14 Tage vor der Wahl bekanntgegeben. In den Städten werden die Wahlen durch Plakate an sichtbaren Stellen bekanntgegeben.

28. Innerhalb 15 Tagen, gerechnet vom ersten Tage der Wahlvorbereitung, sind die Wähler berechtigt, Kandidatenlisten einzureichen. Im Verzeichnis dürfen nicht mehr Kandidaten genannt sein, als im Wahlbezirk Glieder für die konstituierende Versammlung zu wählen sind. Falls in irgendeiner Liste mehr Kandidaten aufgestellt sind, sind die überzähligen Kandidaten, welche an letzter Stelle erwähnt sind, nicht mitzuzählen. Die Vorsteller der Kandidatenliste haben schriftlich Namen, Alter und Adresse der Kandidaten anzugeben, sowie eine schriftliche Erklärung der Kandidaten darüber abzugeben, daß diese die Kandidatur annehmen. In einem Wahlbezirk darf ein und derselbe Kandidat nur in einer Liste erwähnt sein. Falls eine Kandidatur in mehreren Listen aufgestellt ist, ist nur diejenige als gültig zu betrachten, welche sich in der zuerst eingereichten Liste befindet. Die einzureichende Kandidatenliste muß von mindestens 100 Wählern unterzeichnet sein. Die 3 ersten Unterzeichner, welche als Vorsteller der Kandidatenliste gelten, bestätigen die übrigen Unterschriften und tragen die Verantwortung für die Richtigkeit der eingereichten Dokumente.

Anmerkung: Jeder Wähler darf nur ein Kandidatenverzeichnis unterzeichnen.

29. Nicht später als 7 Tage vor den Wahlen sind die Vorsteller von Kandidatenlisten berechtigt, mitzuteilen, daß sie ihre Liste mit einer oder mehreren der im selben Wahlbezirk vorgestellten Kandidatenlisten vereinigen wollen. Die Verschmelzung der Listen erfolgt nur in dem Falle, falls alle Vorsteller der zu vereinigenden Listen ihr Einverständnis damit ausdrücken.

Anmerkung. Eine Liste kann nicht gleichzeitig in mehrere vereinigte Listen aufgenommen werden.

30. Beim Vorstellen einer Eingabe über die Vereinigung von Kandidatenlisten, haben die Vorsteller der Listen mitzuteilen, aus welcher Liste der zu erwählende Deputierte zu entnehmen ist.

31. Einmal vorgestellte Kandidatenlisten, wie auch Deklarationen über die Vereinigung von Listen können nicht widerrufen werden.

32. Die Kandidatenlisten sind bei den Bezirkswahlkommissionen einzureichen, welche sie mit laufenden Nummern versehen, auf Sonderblanketts abdrucken und den Ortswahlkommissionen übersenden. Auf den Blanketts ist zu drucken:

- a) die Nummer der Kandidatenliste;
- b) die Benennung der die Liste vorstellenden Partei oder Wählergruppe, sowie
- c) Vor- und Familiennamen der aufgestellten Kandidaten.

33. Die Blankette mit den Listen aller Kandidaten sind spätestens 14 Tage vor der Wahl

in jedem Wahlort an sichtbarer Stelle auszustellen.

34. Allen in die Wählerlisten aufgenommenen Personen sind 7 Tage vor der Wahl zuzustellen: a) die Wahlkarte, welche zum Eintritt in das Wahllokal berechtigt und b) das Blankett mit allen Kandidatenlisten.

35. Personen, welche nicht im Wählerverzeichnis aufgenommen sind, dürfen sich nicht an den Wahlen beteiligen. Wähler, welche aus dem Bereich ihres Wahlorts verreist, krank oder aus anderen Gründen am Erscheinen im Wahllokal verhindert sind, sind nicht berechtigt an ihrer Stelle Bevollmächtigte zu senden.

36. Bei den Wahlen zur konstituierenden Versammlung darf niemand mehr als eine Stimme abgeben, auch wenn er in die Verzeichnisse verschiedener Wahlorte oder Wahlbezirke aufgenommen sein sollte.

37. Im Wahllokal erhält jeder Wähler ein von der Wahlkommission vorbereitetes und mit dem Siegel der Wahlbezirkskommission versiegeltes Kouvert, sowie je einen Wahlzettel von allen Kandidatenlisten. Auf jedem Zettel ist die Nummer der entsprechenden Kandidatenliste und die Benennung der Partei oder Wählergruppe, welche diese Kandidatenliste eingereicht hat, zu vermerken. Im Wahllokal ist ein geschlossenes Zimmer oder eine Abteilung einzurichten, wo der Wähler ohne Zeugen den Wahlzettel in das Kouvert hineintut. Die zugeklebten Kouverts übergeben die Wähler auf der offenen Kommissionssitzung persönlich dem Vorsitzenden der Wahlkommission oder dessen Stellvertreter, welche das Kouvert in Gegenwart des Wählers in den versiegelten Kasten hineinzuworfen hat. Darnach wird im Wählerverzeichnis vermerkt, daß der Wähler seine Stimme abgegeben hat und seine Wahlkarte abgestempelt. Stimmen sind für ganze Listen und nicht für gesonderte Kandidaten abzugeben.

Anmerkung: Der Vorsitzende der Wahlkommission ist berechtigt, den Wählern die Wählerkarten abzunehmen.

38. Als ungültig sind folgende Zettel anzusehen: 1. Wahlzettel, welche nicht mit den Bestimmungen der vorigen Punkte übereinstimmen; 2. unausgefüllte Zettel; 3. vom Wähler unterzeichnete Zettel oder Zettel mit Flecken, Streichungen und anderen Erkennungszeichen, oder in Kouverts mit solchen Zeichen gelegte, und 4. Wahlzettel, welche mehr als in einem Exemplar im Kouvert enthalten sind und deren Inhalt nicht völlig übereinstimmt. Wenn der Inhalt der im Kouvert befindlichen Zettel völlig übereinstimmt, so ist nur einer von ihnen als gültig zu betrachten.

39. Falls eine Meinungsverschiedenheit über die Gültigkeit der Zettel entsteht, entscheidet die Wahlkommission die Frage mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet diejenige des Vorsitzenden.

40. Die Aufsicht über die Ordnung bei der Wahl liegt im Wahllokale dem Kommissionsvorsitzenden oder dessen Vertreter ob, welche darauf zu achten haben, daß in den Räumen, wo die Wahlen stattfinden und beim Eingang in diese keinerlei Versuche zur Einschränkung der Wahlfreiheit, Störung der Ordnung oder Wahlagitation stattfinden.

41. Vor Abgabe der Stimmen überzeugen sich der Vorsitzende der Wahlkommission oder dessen Vertreter in Gegenwart der erschienenen Wähler davon, daß die zur Aufnahme der Wahlkouverts bestimmten Kasten leer sind. Darauf werden diese versiegelt, wobei ein Spalt zum Einwurf des Kouverts nachgelassen wird, und die Artikel 3, 35, 36 und 38 dieses Gesetzes verlesen.

42. In das Wahllokal sind nur diejenigen Wähler zuzulassen, welche die vorher von der Wahlkommission ausgesandten Wahlkarten, auf welchen Vor- und Familienname, Adresse und die Nummer, unter welcher der Wähler in das Verzeichnis aufgenommen ist, vermerkt sind, vorweisen. Jeder Wähler, der seine Stimme abgegeben hat, ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

43. An beiden Wahltagen dürfen nach 9 Uhr abends nur diejenigen Wähler ihre Stimme abgeben, welche vor dieser Frist erschienen waren, um ihr Recht auszuüben. Danach wird das Wahllokal geschlossen und die Kasten mit den abgegebenen Stimmen werden mit dem Siegel des Kommissionsvorsitzenden versiegelt; auch die Kommissionsglieder und Wähler sind berechtigt, ihre Siegel beizufügen. Die Kasten sind der Aufsicht von Polizeibeamten oder Kommissionsgliedern zu übergeben, welche bis zum anderen Morgen im Wahllokal bleiben, wo die Glieder der Wahlkommission sich in Gegenwart der Wähler davon überzeugen, daß die Wahlurnen in Ordnung sind.

44. Beginnend mit der Eröffnung des Wahllokals am ersten Abstimmungstage führt die Wahlkommission ein Protokoll, in welchem der Zeitpunkt der Schließung des Lokals, sowie die Ursachen, auf Grund deren Wähler nicht zur Abstimmung zugelassen wurden, vermerkt werden. Die Wähler sind berechtigt zu verlangen, daß ihre Beschwerden in das Protokoll aufgenommen werden.

45. Wenn die Stimmenzählung am Abend des zweiten Stimmtages nicht erfolgt ist, so ist sie am folgenden Tage zu vorher festgesetzter Stunde von der Bezirks- oder Unterbezirkskommission in Gegenwart der erschienenen Wähler in offener Sitzung vorzunehmen. Die Zählungsergebnisse sind auf besonderen Bogen zu vermerken und nachher in das Protokoll aufzunehmen, welches in 2 Exemplaren angefertigt und in üblicher Weise vom Vorsitzenden, vom

Protokollführer, den übrigen Kommissionsgliedern und auf deren Wunsch auch von den anwesenden Wählern unterzeichnet wird.

46. Im Protokoll ist die Wählerzahl im örtlichen Wahlrayon oder Unterrayon zu vermerken, ferner die Zahl der für jede Kandidatenliste besonders abgegebenen Stimmen und die Zahl der ungültigen Zettel. Diese müssen numeriert und die Ungültigkeitsgründe im Protokoll vermerkt werden.

47. Der Abstimmungs-Unterrayon hat sogleich nach Zählung der abgegebenen Stimmen das Wahlresultat der Ortskommission aufzugeben, welche alle im Abstimmungsrayon abgegebenen Stimmen zusammenzählt und ein Protokoll über das Abstimmungsergebnis in diesem örtlichen Rayon zusammenstellt. Das Protokoll ist unter Beifügung von einem der Unterrayons-Protokolle der Kreis-Wahlkommission einzusenden, welche dafür zu sorgen hat, daß spätestens am 3. Tage nach beendeter Abstimmung die Wahlresultate aller Wahlbezirke vereinigt werden können.

48. Die Kreis-Wahlkommission sendet das Wahlresultat aller Abstimmungsrayons an die Bezirkswahlkommission, welche die Zahl der Abgeordneten der Konstituierenden Versammlung unter die vorgestellten Kandidatenlisten verteilt, und zwar proportionell der Stimmenzahl, welche für jede besondere Kandidatenliste abgegeben ist.

49. Um die Abgeordnetenplätze in der Konstituierenden Versammlung auf die vorgestellten Kandidatenlisten zu verteilen, ist die allgemein für das Gebiet erforderliche Abgeordnetenzahl mit der Stimmenzahl, die für die einzelnen Listen abgegeben sind, zu vergleichen und durch die Zahl der Stimmen zu teilen, welche im ganzen Wahlgebiet für alle Listen abgegeben worden sind. Das Teilungsergebnis ergibt die von jeder Liste gewählte Abgeordnetenzahl. Als gewählt gelten die Kandidaten in der in der Liste eingehaltenen Reihenfolge, angefangen von dem an erster Stelle in dieser Liste genannten Kandidaten. Wenn die Teilungsergebnisse ganze Zahlen mit Brüchen, oder nur Bruchteile ergeben, so daß schließlich einer oder mehrere an der vorgesehenen Anzahl der Abgeordneten fehlen, so sind die Bruchteile abzurunden, angefangen mit dem größten, und ist die Zahl der fehlenden Abgeordneten auf diejenigen Listen zu verteilen, deren Bruchteile größer sind, und zwar je 1 Abgeordneter auf jede Liste.

50. Bei Berechnung der Abgeordnetenzahl, welche in jedem Gebiet auf die Bruchteile entfällt, sind die Bruchzahlen der vereinten Listen zusammenzuzählen und diese Summe in die Reihe der übrigen Bruchzahlen einzufügen und darnach die Abgeordnetenzahl in der im vorigen Artikel vorgesehenen Ordnung zu berechnen.

51. Wenn die in einer oder mehreren Kandidatenlisten aufgestellte Kandidatenzahl kleiner ist als die Zahl der Abgeordneten, welche den auf diese proportionell verteilten Stimmen entsprechen soll, so gelten alle in diesen Listen erwähnten Kandidaten als gewählt. Die nachbleibende Zahl der Abgeordneten ist unter die übrigen im entsprechenden Bezirke eingereichten Kandidatenlisten in der im vorigen Artikel festgesetzten Ordnung zu verteilen, jedoch mit der Ausnahme, daß die Teilung nicht durch die Stimmenzahl erfolgt, welche für alle Kandidatenlisten abgegeben wurden, sondern durch die Stimmenzahl, welche für die Listen abgegeben werden, zwischen welchen die Verteilung stattfindet.

52. Wenn das gewählte Glied der Konstituierenden Versammlung aus irgend einem Grunde aus der Zahl der Konstituierenden gestrichen wird, so rückt der nächstfolgende Kandidat der betreffenden Liste an dessen Stelle.

53. Die Konstituierende Versammlung gilt unabhängig von der abgegebenen Stimmenzahl für gewählt.

54. Die Zentralwahlkommission fordert nicht später als 1 Woche nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses die gewählten Abgeordneten der Konstituierenden Versammlung zur ersten Sitzung auf, welche der Präsident des Volksrates eröffnet.

55. Die Konstituierende Versammlung prüft persönlich die Vollmachten der Abgeordneten.

4. Teil.

Schutz von Wahlfreiheit und Wahlrecht.

56. Wer öffentlich ausgestellte Wahlaufhänge, Bekanntmachungen oder Listen von Wählergruppen, welche ihre Kandidaten für die Wahlen zur Konstituierenden Versammlung bekannt gegeben haben, abnimmt, zerreißt, verdeckt, verändert, unterliegt einer Strafe von

Arrest bis zu 3 Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 500 Rbl.

Wer solches gewaltsam oder systematisch verübt, ist mit Gefängnishaft zu bestrafen. Derselben Strafe unterliegen auch diejenigen, welche zu diesen Vergehen aufreizen.

57. Wer gewaltsam in die der Wahlagitation zugeordneten Räume eindringt, welche sich in Verfügung von Wählergruppen, welche ihre Kandidatenlisten vorgestellt haben, befinden, und dort selbst den Zwecken der Wahlagitation dienende Litteratur vernichtet oder verdirbt, oder sich Drohungen und Gewaltmaßnahmen gegenüber Personen, die im Namen dieser Organisationen arbeiten, zu Schulden kommen läßt, ist zu bestrafen: mit Zuchthaus oder Gefängnishaft.

58. Wer bewußte Lügen über die Person der Kandidaten oder deren Privatleben verbreitet,

um dadurch das Vertrauen zu diesen oder der Organisation, welche deren Wahl empfiehlt, zu erschüttern oder die Wahl anderer Kandidaten durchzusetzen versucht, ist zu bestrafen:

mit Arrest oder Gefängnishaft.

59. Wer Unterschriften auf Kandidatenlisten fälscht, welche der Bezirkswahlkommission für die Konstituierende Versammlung eingereicht werden oder die Erklärungen von Kandidaten darüber, daß sie bereit sind, sich als Kandidaten im bestimmten Bezirk auf Grund der entsprechenden Liste aufstellen zu lassen, fälscht oder verändert, wird bestraft:

mit Zuchthaus oder Gefängnis.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer bewußt der Bezirkskommission für die Wahlen zur Konstituierenden Versammlung Kandidatenlisten mit gefälschten Unterschriften oder bewußt gefälschte oder veränderte Erklärungen von Kandidaten einreicht darüber, daß sie bereit sind als Kandidaten im betreffenden Bezirk auf Grund der zuständigen Liste zu figurieren.

60. Wer absichtlich falsche Kandidatenlisten oder ungültige Wahlzettel verbeichtet, wird bestraft mit Gefängnishaft.

61. Wer versucht, die Arbeit von Wahlversammlungen, die von Wähler-Organisationen, welche ihre Kandidatenlisten bekanntgegeben haben, einberufen sind oder die Tätigkeit der Wahlkommissionen für die Konstituierende Versammlung durch Taten, Drohungen, böswillige Ueberschreitung der Machtbefugnis oder Unordnungen zu stören, wird bestraft

mit Arrest oder Gefängnishaft.

Wenn aus diesem Grunde die Tätigkeit erwählter Versammlungen oder Kommissionen unterbrochen wird oder wenn der Störungsversuch durch Bewaffnete erfolgt, ist der Schuldige zu bestrafen

mit Zuchthaus.

62. Wer durch Gewalttätigkeiten gegenüber von Personen, durch Drohungen, Betrug, böswillige Ausnutzung von Macht oder wirtschaftlicher Abhängigkeit Personen, welche das Recht zur Teilnahme an den Wahlen zur Konstituierenden Versammlung haben, an der freien Ausübung des Wahlrechtes hindert, ist zu bestrafen

mit Gefängnishaft.

Der Versuch ist strafbar.

63. Wer durch Unruhen, Einschüchterung oder durch Unterbindung von Verkehrswegen einen Teil der Wähler an der Ausübung ihres Wahlrechtes, an den Wahlen zur Konstituierenden Versammlung teilzunehmen, verhindert, wird bestraft mit Zuchthaus.

Der Versuch ist strafbar.

64. Wer im Wahllokal den regelmäßigen Gang der Wahlarbeit durch Gewalttätigkeit, Drohungen, Beschädigen der Wahlzettel oder Kasten behindert oder Gewalttätigkeiten gegen die Glieder der Wahlkommission begeht, ist zu bestrafen mit Zuchthaus.

65. Wer in den Räumen, wo Wahlen stattfanden oder am Eingang zu diesen Agitation betreibt oder die Ordnung zur Zeit der Wahlen stört, wird bestraft mit Arrest.

66. Wer den Vorschriften des Wahlkommissionsvorstehers zuwiderhandelt und dadurch den Gang der Wahlen stört, wird bestraft mit Gefängnishaft.

67. Wer durch Versprechungen, Gaben oder Einräumung persönlicher Vorteile an die Wähler oder deren Familienglieder die Wähler veranlaßt sich der Beteiligung an den Wahlen zur Konstituierenden Versammlung zu enthalten oder in bestimmtem Sinne zu stimmen, ist zu bestrafen mit Gefängnishaft.

Der Versuch ist strafbar.

Der gleichen Strafe unterliegt der Wähler, welcher Güter oder sonstige Vorteile gefordert oder empfangen hat, um sich der Stimme zu enthalten oder in bestimmtem Sinne bei den Wahlen zur Konstituierenden Versammlung zu stimmen.

68. Wer Wähler mit dem Zwecke bewirbt, um dieselben dazu zu bewegen bei den Wahlen zur Konstituierenden Versammlung zu Gunsten einer bestimmten Kandidatenliste zu stimmen oder sich der Stimme bei der Wahl zu enthalten wird bestraft mit Arrest.

69. Wer auf den Wahlen zur Konstituierenden Versammlung seine Stimme mit dem Bewußtsein, hierzu kein Recht zu haben oder dieses Recht verloren zu haben abgibt oder mehr als einmal, wenn auch in fremdem Auftrage stimmt, wird bestraft mit Gefängnishaft oder Arrest.

70. Wer Wahldokumente fälscht oder vertauscht, oder absichtlich zur Aenderung des Wahlergebnisses bei Entnahme der Wahlzettel, deren Zählung oder Verlesung beiträgt oder absichtlich Wahlzettel, der Abteilung sowie Wahlarbeitsdokumente und Papiere stiehlt oder beschädigt oder mit unlauterem Zweck Wahlzettel hinzusetzt, wird bestraft mit Zuchthaus.

Der Versuch ist strafbar.

71. Wer in ungesetzlicher Weise Geheimnisse über die Abstimmung bei den Wahlen zur Konstituierenden Versammlung bekannt giebt, wird bestraft mit Arrest.

72. Glieder der Wahlkommission und andere Amtspersonen, welche mit Vorbedacht das Gesetz über die Wahlen zur Konstituierenden Versammlung verletzen, um einen Einfluß zu Gunsten oder Ungunsten einer oder anderen Kandidatenliste oder eines Kandidaten ausüben, sind, soweit sie nicht einer strengeren Strafe unterliegen, zu bestrafen mit Arrest.

73. Ueberschreitungen und Vergehen, welche in diesem Gesetz nicht vorgesehen sind, werden auf Grundlage des allgemeinen Strafgesetzes bestraft.

74. Das Gericht ist berechtigt den Schuldigen, außer den in obigen Artikeln erwähnten Strafen, auf die Dauer bis zu 5 Jahren das Recht zu nehmen, sich an den Wahlen in Gesetzgebenden und Kommunalinstitutionen zu beteiligen, unter Veröffentlichung des Urteils.

75. Das Recht gegen Personen, die sich der in dieser Abteilung erwähnten Vergehen schuldig gemacht haben, zu klagen, steht außerhalb der öffentlichen Ordnung mit dem Recht der geschädigten Person allen diejenigen zu, welche das Wahlrecht für die Konstituierende Versammlung besitzen.

Präsident des Lettländischen Volksrates:
J. Tschakste.

Sekretär: E. Bitte.

Instruktion

für die Wahlen in die Lettländische Konstituierende Versammlung.

1. Zusammenstellung des Wählerverzeichnisses.

§ 1. Die Wählerverzeichnisse sind für jeden örtlichen Wahlbezirk gesondert fertigzustellen; in Städten und Flecken alphabetisch nach den Straßennamen, Haus- und Wohnungsnummern geordnet, in den Gemeinden hingegen in der alphabetischen Reihenfolge der Namen von Gehöften und sonstigen Wohnstätten.

§ 2. Niemand darf in mehr als einem örtlichen Wahlkreis in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden.

§ 3. Die Registration der Einwohner zwecks Zusammenstellung der Wählerverzeichnisse hat am 1. März zu beginnen. Die Verzeichnisse müssen am 18. März vollendet sein.

Anmerkung: Es sind Muster von Registrationsformularen beizulegen.

§ 4. In die Verzeichnisse sind aufzunehmen: a) alle lettländischen Bürger beiderlei Geschlechts, welche am 1. März das 21. Lebensjahr erreicht haben und zur Zeit der Zusammenstellung der Verzeichnisse in Lettland leben; b) außer den Personen, welche innerhalb des zuständigen Wahlbezirks leben, sind auch abwesende Personen in die Verzeichnisse aufzunehmen, wenn sie nur vorübergehend abwesend sind und wenn sie in gewissem Zusammenhang zum betreffenden Ort stehen. Als solcher Zusammenhang kann angesehen werden, daß die betreffende Person am entsprechenden Ort eine Hauseinrichtung (Wohnstätte) hinterlassen hat oder sich dort in Stellung befindet oder dort irgend eine bestimmte Beschäftigung hat; c) Personen, welche sich vorübergehend an verschiedenen Orten aufhalten (Eisenbahnkondukteure, Maschinisten, Fluß- und Schiffspersonal usw.), sind in das Verzeichnis desjenigen Bezirks aufzunehmen, wo sich deren häusliche Einrichtung oder Familie befindet.

Anmerkung: Gesetz über die lettländische Staatszugehörigkeit.

§ 5. Wähler, welche sich nach dem 1. März, aber nicht später als am 23. März im Wahlorte einfänden, reichen ein schriftliches Gesuch betreffend die Aufnahme in das Verzeichnis ein, mit einem Hinweis, wo sie während der Registration der Wähler gelebt haben. Ueber die Aufnahme solcher Wähler in die Verzeichnisse benachrichtigt die Ortswahlkommission die Wahlkommission des Ortes, wo der Wähler sich zur Zeit der Registration aufgehalten hat und die letztgenannte streicht den Wähler aus ihrem Verzeichnis.

§ 6. In die Wählerverzeichnisse können nicht aufgenommen werden Personen: a) welche am 1. März noch nicht 21 Jahre alt sind; b) welche nicht lettländische Staatsangehörige sind; c) welche auf Grund rechtskräftig gewordenen Gerichtsurteils der Rechte ganz oder teilweise verlustig gegangen sind, falls von dem Tage der Strafverbüßung noch keine 10 Jahre vergangen und die Person ihre verlorenen Rechte nicht auf dem Appellationswege wiedererlangt hat; d) Personen, welche mit Gefängnishaft für aus Unehrlichkeitsmotiven begangene Vergehen bestraft wurden, wenn vom Tage der Strafverbüßung noch keine 5 Jahre vergangen sind; e) Personen, welche gegen die Bestimmungen des Wahlgesetzes über die Wahlfreiheit und die Richtigkeit der Wahlen von gesetzgebenden und kommunalen Institutionen absichtlich verstoßen haben; f) Personen, welche wegen Entziehung vom Militärdienst unter Gericht stehen oder verurteilt sind; g) Personen, welche in Leprosorien, Irrenhäusern und dem ähnlichen Anstalten untergebracht sind; h) Personen, welche in gesetzlich vorgeschriebener Weise als irrsinnig anerkannt sind, ebenso Taubstumme und unter Vormundschaft gestellte Per-

sonen; i) Personen, welche unter gerichtlicher Untersuchung stehen und sich in Haft befinden, dürfen nicht wählen, können aber gewählt werden.

§ 7. In den Wählerverzeichnissen sind zu vermerken: a) Name und Nummer des örtlichen Wahlbezirks; b) die fortlaufenden Wählernummern; c) Vorname; d) Familienname; e) Alter; f) Geschlecht und Adresse des Wählers.

Beilage: Muster eines Wählerverzeichnisses.

§ 8. Die Numeration der Wähler und der Blätterseiten des Wählerverzeichnisses darf keinerlei Korrektur enthalten.

§ 9. Jeder Wähler behält eine besondere Reihe im Wählerverzeichnisse.

§ 10. Jede nicht gefüllte Linie im Verzeichnis ist zu durchstreichen.

2. Ausstellung der Verzeichnisse zur allgemeinen Einsichtnahme.

§ 11. Die Wählerverzeichnisse sind bis zum 18. März fertigzustellen und bis zum 23. März (inkl.) zur allgemeinen Einsichtnahme auszulegen.

§ 12. Jeder Wähler ist berechtigt, sich innerhalb der Zeit vom 19.—23. März persönlich von seiner Eintragung in das Wählerverzeichnis zu überzeugen. Wenn es sich erweist, daß er nicht in das Verzeichnis aufgenommen ist, kann er unter Vorweis der entsprechenden Dokumente verlangen, in das Verzeichnis aufgenommen zu werden. Alle diese neuregistrierten Wähler sind in einem Ergänzungsverzeichnis zu führen.

§ 13. Wenn in den Verzeichnissen der Name des Wählers oder andere diesen betreffende Daten falsch angegeben sind, müssen auf Verlangen des Wählers und nur im Falle, wenn dieser die Nichtübereinstimmung mit den Dokumenten schriftlich nachweist, Zurechtstellungen vorgenommen werden. Es ist nicht statthaft einzelne Buchstaben in den Wörtern oder einzelne Ziffern in den Zahlen zu ändern, sondern nur das ganze Wort oder die volle Zahl.

§ 14. In jedem Wahltrayon hat zu festgesetzten Stunden eine bevollmächtigte Person anwesend zu sein, um den Besichtigern der Wählerverzeichnisse die nötigen Erläuterungen zu geben und ebenfalls Berichtigungen und Klagen über Unrichtigkeiten des Verzeichnisses anzunehmen..

§ 15. Eingelaufene Proteste, Beschwerden und Berichtigungen, welche spätestens bis zum 24. März c., 12 Uhr mittags einzureichen sind, müssen im Register der einlaufenden Schreiben besonders eingetragen werden, unter Hinweis auf die Empfangszeit, die Personen, welche die Eingabe gemacht haben und einer kurzen Inhaltsbezeichnung. Den Einreichern von Beschwerden sind Quittungen auszureichen.

§ 16. Allen im Ergänzungsverzeichnis aufgenommenen Wählern sind Talons auszureichen.

§ 17. Berichtigungen, Beschwerden und Proteste, welche nach der vorgeschriebenen Frist



eingereicht werden (Gesetz über die Wahlen in die Lettländische Konstituierende Versammlung § 25) gelangen nicht zur Durchsicht.

3. Ergänzungsverzeichnisse.

§ 18. Das Ergänzungsverzeichnis ist als Fortsetzung des Hauptverzeichnisses anzusehen und die laufenden Nummern der im Ergänzungsverzeichnis angeführten Wähler müssen die Fortsetzung der laufenden Nummern des Hauptverzeichnisses sein.

§ 19. In das Ergänzungsverzeichnis sind aufzunehmen: a) Wähler, welche deshalb nicht im ersten Wählerverzeichnis aufgenommen wurden, weil sie nach dem 1. März, aber vor dem 23. März im Wahlrayon erschienen sind; b) Wähler, welche vor dem 1. März innerhalb des Wahlrayons lebten, aber nicht registriert worden sind; c) Wähler, welche beim Zusammenstellen des Verzeichnisses ohne gesetzlichen Grund ausgeschlossen oder in dasselbe nicht aufgenommen wurden und welche während der Zeit der Ausstellung der Verzeichnisse ihre Wahlberechtigung erwiesen haben.

§ 20. Vor Eintragung eines Wählers in das Ergänzungsverzeichnis ist festzustellen, ob dieser nicht schon in irgend einem Rayon in die Listen eingetragen worden ist; wenn er von außerhalb zugereist ist, muß im Einklang mit § 5 verfahren werden.

4. Der endgültige Schluß und die Korrektur der Verzeichnisse.

§ 21. Nachdem alle Zurechtstellungen im Hauptverzeichnis beendet und das Ergänzungsverzeichnis zusammengestellt ist, wobei in dieses auch jene Personen aufzunehmen sind, deren Wahlberechtigung auf dem Appellationswege anerkannt worden ist, sind die Verzeichnisse am 7. April c. endgültig zu schließen, wobei a) die Blätterseiten zu numerieren, b) am Ende des Verzeichnisses die Wahl der in dieses aufgenommenen Wähler, sowie die Zahl der darin enthaltenen Blattseiten schriftlich zu vermerken sind. c) Die Verzeichnisse sind überall, ausgenommen in Riga, mit der Unterschrift des Vorsitzenden des örtlichen Wahlrayons zu schließen, in Riga jedoch mit der Unterschrift des Vorsitzenden des Bezirkswahlrayons; zur Unterzeichnung sind auch die technischen Mitarbeiter des Verzeichnisses berechtigt. d) Die Blattseiten werden verschnürt und die Schnurenenden versiegelt.

§ 22. Jeder Wähler ist berechtigt, nach endgültiger Fertigstellung des Verzeichnisses sich bis zum Wahltage nochmals davon zu überzeugen, ob er in das Verzeichnis aufgenommen worden

ist, wobei indessen niemand mehr von neuem in das Verzeichnis aufgenommen werden kann.

§ 23. Fehlerverbesserungen hinsichtlich der Rechtschreibung von Namen, Bezeichnungen des Alters usw. sind bis zum ersten Wahltage zulässig.

5. Das Ausschreiben der Wählerkarten.

§ 24. Auf der Wahlkarte sind zu vermerken: a) Bezeichnung des Wahlbezirks, b) Bezeichnung oder Nummer des Wahlrayons, c) Adresse des Wahllokals, in welchem die Wahlen stattfinden, d) die Nummer des Wählers, e) Vorname, f) Familienname, g) Alter, h) Geschlecht und i) Adresse des Wählers.

§ 25. Auf der Wahlkarte dürfen sich keinerlei Streichungen oder Korrekturen befinden.

§ 26. Die Wahlkarte muß mit dem Siegel der örtlichen Kommunalbehörde oder demjenigen der Wahlkommission versehen und durch mindestens 2 Unterschriften bestätigt sein, ohne welche sie ungültig ist.

6. Die Ausreichung der Karten.

§ 27. Sieben Tage vor der Wahl (10. April) müssen alle in die Wählerverzeichnisse aufgenommenen Personen ihre Wahlkarten empfangen haben.

§ 28. Gleichzeitig mit den Wahlkarten erhält der Wähler auch eine Liste mit allen Kandidatenverzeichnissen, welche für den betreffenden Wahlbezirk aufgestellt worden sind.

§ 29. Von jeder Person, welcher eine Karte eingehändigt wird, ist schriftliche Bestätigung über den Empfang der Karte zu verlangen.

Anmerkung: In einer Wohnung können einer Person die Karten für alle in dieser Wohnung lebenden Wähler ausgereicht werden, wenn diese sich durch Unterschrift verpflichtet die Karten zu verteilen. Auf dem Lande kann jeder beliebige Einwohner seines Gesindes gegen entsprechende Unterschrift die Karten für alle übrigen Einwohner derselben empfangen; ebenso auf den Gütern.

§ 30. Nicht ausgetragene Karten sind in solcher Ordnung zu gruppieren, in welcher sie ausgeschrieben wurden, d. h. sie sind den verbliebenen Nummern entsprechend zusammenzustellen.

§ 31. Wähler, welche ihre Karten während der Austragezeit nicht empfangen haben, können diese von der Wahlkommission bis zum Wahltage inkl. in Empfang nehmen.

Vorsitzender der Zentral-Wahlkommission:
A. R i h w e.

Sekretärsgehilfe: K a m b a l a.